

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.03.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/09/0244

Rechtssatz

Allein aus dem Umstand, dass es bislang in dem Betrieb keine Übertretungen nach dem AuslBG gegeben hat, lässt sich das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems nicht ableiten. Auch auf die Tätigkeit eines Steuerberaters darf nicht völlig vertraut werden (vgl. VwGH 25.3.2010, 2008/09/0323; 21.9.2005, 2004/09/0101; VwGH 15.9.2011, 2011/09/0146).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090244.L06